
Name nachfragende Person bzw. Partner

Ergänzende Fragen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

(Die Angaben sind aus der Sicht der nachfragenden Person bzw. ggf. deren Partner zu machen)

1. Ich besitze eigene (Giro)Konten von denen ich Kontoinhaber bin:

Nein

Ja, und zwar: (bitte alle angeben)

2. Ich besitze Sparbücher, Depots und ähnliche Geldanlagen bei Banken:

Nein

Ja (bitte alle angegeben)

3. Ich verfüge über eine/mehrere Lebensversicherung/en, Sterbegeldversicherung/en bzw. Bestattungsvorsorgevertrag/verträge:

Nein

Ja (bitte näher bezeichnen)

4. Ich verfüge über einen/mehrere Bausparvertrag/verträge:

Nein

Ja (bitte näher bezeichnen)

5. Ich besitze sonstige Vermögenswerte:

Nein

Ja (bitte näher bezeichnen)

Ort, Datum

Unterschrift

Merkblatt zur Sozialhilfe

Sozialhilfe kann nur dann gewährt werden, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Das Sozialamt ist daher darauf angewiesen, dass sämtliche in Frage kommenden Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich mitgeteilt werden, insbesondere

- Aufnahme oder Aufgabe einer Beschäftigung und jede sonstige Änderung eines möglichen Arbeitsverhältnisses (z.B. Lohnerhöhung usw.)
- Erhöhung oder Änderung von Renten und ähnlichen Leistungen
- Vermögen (z.B. Sparguthaben, Kraftfahrzeug, Erbschaft, Lotteriegewinn usw.)
- Beantragung von Leistungen aller Art (z.B. Rente, Wohngeld, Kindergeld, Ausbildungsförderung, Bürgergeld usw.)
- Unterstützung durch Angehörige
- Schulabschluss/Schulabgang und Berufsausbildung der Kinder
- Wechsel des Wohnortes oder der Wohnung
- Einweisung in ein Krankenhaus bzw. Entlassung oder Durchführung einer stationären Kur
- Veränderungen im persönlichen Bereich (z.B. Heirat, Schwangerschaft, Ausscheiden von Angehörigen aus dem Haushalt, Ableben von Angehörigen)

Zu dieser Mitteilung besteht gem. §§ 60 ff Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) eine Verpflichtung.

Bedenken Sie bitte, dass Überzahlungen, die durch Nichtanzeige von Veränderungen verursacht wurden in der Regel zurückgefordert werden müssen. Dies kann unter Umständen auch eine Strafanzeige wegen Betruges nach sich ziehen.

Zusatz betreffend Lebensunterhalt sowie Grundsicherung bei Alter und Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen

Bei der Berechnung von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt liegen u. a. die **Regelsätze** der Sozialhilfe zu Grunde. Diese umfassen nach § 2 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zu § 28 Sozialgesetzbuch (SGB) XII u. a. die laufenden Leistungen für Ernährung, hauswirtschaftlichen Bedarf einschließlich Haushaltsenergie sowie für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Dazu gehören auch die laufenden Leistungen für die Beschaffung von Wäsche und Hausrat von geringem Anschaffungswert, Körperpflege und für Reinigung. Bei einmaligen Bedürfnissen, die hiervon nicht erfasst sind, kommt bei einer entsprechenden Notwendigkeit die Gewährung von **einmaligen Beihilfen** in Frage. In diesen Fällen kann ein formloser, begründeter Antrag gestellt werden.

Der Empfang dieses Merkblatts wird bestätigt:

Ort, Datum

Unterschrift

- Abschrift für Ihre Unterlagen-

Merkblatt zur Sozialhilfe

Sozialhilfe kann nur dann gewährt werden, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Das Sozialamt ist daher darauf angewiesen, dass sämtliche in Frage kommenden Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich mitgeteilt werden, insbesondere

- Aufnahme oder Aufgabe einer Beschäftigung und jede sonstige Änderung eines möglichen Arbeitsverhältnisses (z.B. Lohnerhöhung usw.)
- Erhöhung oder Änderung von Renten und ähnlichen Leistungen
- Vermögen (z.B. Sparguthaben, Kraftfahrzeug, Erbschaft, Lotteriegewinn usw.)
- Beantragung von Leistungen aller Art (z.B. Rente, Wohngeld, Kindergeld, Ausbildungsförderung, Bürgergeld usw.)
- Unterstützung durch Angehörige
- Schulabschluss/Schulabgang und Berufsausbildung der Kinder
- Wechsel des Wohnortes oder der Wohnung
- Einweisung in ein Krankenhaus bzw. Entlassung oder Durchführung einer stationären Kur
- Veränderungen im persönlichen Bereich (z.B. Heirat, Schwangerschaft, Ausscheiden von Angehörigen aus dem Haushalt, Ableben von Angehörigen)

Zu dieser Mitteilung besteht gem. §§ 60 ff Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) eine Verpflichtung.

Bedenken Sie bitte, dass Überzahlungen, die durch Nichtanzeige von Veränderungen verursacht wurden in der Regel zurückgefordert werden müssen. Dies kann unter Umständen auch eine Strafanzeige wegen Betruges nach sich ziehen.

Zusatz betreffend Lebensunterhalt sowie Grundsicherung bei Alter und Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen

Bei der Berechnung von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt liegen u. a. die **Regelsätze** der Sozialhilfe zu Grunde. Diese umfassen nach § 2 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zu § 28 Sozialgesetzbuch (SGB) XII u. a. die laufenden Leistungen für Ernährung, hauswirtschaftlichen Bedarf einschließlich Haushaltsenergie sowie für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Dazu gehören auch die laufenden Leistungen für die Beschaffung von Wäsche und Hausrat von geringem Anschaffungswert, Körperpflege und für Reinigung. Bei einmaligen Bedürfnissen, die hiervon nicht erfasst sind, kommt bei einer entsprechenden Notwendigkeit die Gewährung von **einmaligen Beihilfen** in Frage. In diesen Fällen kann ein formloser, begründeter Antrag gestellt werden.

Zusatzfragebogen – Rentenansprüche

(Die Angaben sind aus der Sicht der nachfragenden Person bzw. ggf. deren Partner zu machen)

• **Beziehen Sie eine Rente aus eigener Versicherung? (z.B. Altersrente)**

Ja, seit _____

Versicherungsträger/VSNR: _____

Nein

• **Falls (noch) nicht. Haben Sie eine Rente aus eigener Versicherung beantragt?**

Ja, am _____

Versicherungsträger/VSNR: _____

Nein

• **Sind Sie verwitwet?**

Ja

Nein

• **Beziehen Sie eine Hinterbliebenen-Rente? (z.B. Witwenrente/Waisenrente)**

Ja, seit _____

Versicherungsträger/VSNR: _____

Verstorbener Versicherter: _____

Nein

• **Falls (noch) nicht: Haben Sie eine Hinterbliebenen-Rente beantragt?**

Ja, am _____

Versicherungsträger/VSNR: _____

Nein

• **Beziehen Sie eine Betriebs- oder Zusatzrente?**

Ja, seit _____

Firma/Betrieb: _____ AZ.: _____

Nein

• **Falls (noch) nicht: Haben Sie Anspruch auf eine Betriebs- oder Zusatzrente?**

Ja, aber erst ab dem _____ Lebensjahr

Firma/Betrieb: _____ AZ.: _____

Nein

• **Beziehen Sie eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften?**

Ja, seit _____

Versorgungsdienststelle: _____ AZ.: _____

Nein

• **Sind Sie geschieden?**

Ja, seit _____

Nein

Falls ja: Lebt der geschiedene Ehegatte/die geschiedene Ehegattin noch?

Ja, Anschrift: _____

Nein

Nicht bekannt

• **Haben Sie leibliche (oder adoptierte) Kinder?**

Ja, Anzahl: _____

Wurden diese in Deutschland erzogen (in den ersten 3 Lebensjahren)? Ja Nein

Nein

Ort, Datum

Unterschrift

Zurück an
Stadt Seelze
- Abt. 22.2 Soziale Leistungen -
Rathausplatz 1
30926 Seelze

AZ: 22.2 – Team Pflege

Name nachfragende Person bzw. Partner

Vermögenserklärung

(Die Angaben sind aus der Sicht der nachfragenden Person bzw. ggf. deren Partner zu machen)

- Ich unterhalte bei den unten gekennzeichneten Kreditinstituten Giro-, Spar-, Prämien- oder andere Konten (Bitte auch jeweils IBAN angeben)
- Ich unterhalte keine Konten.

Ich versichere, dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden. Auf die §§ 60 ff des Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) bin ich hingewiesen worden. Mir ist bekannt, dass danach bei wissentlich falschen oder unvollständigen Angaben mit einer strafrechtlichen Verfolgung zu rechnen und zu Unrecht gezahlte Sozialhilfe zu erstatten ist.

Ort, Datum

Unterschrift

Guthaben in €

- Sparkasse

- Kreis-/Stadtsparkasse

- Targobank ehemals Citibank

- Commerzbank

- Deutsche Bank

- Dresdner Bank

- Hannoversche Volksbank

- Norddeutsche Landesbank

- Postbank

- SEB

- Spar- und Darlehenskasse

- Volksbank

- Sonstige Banken/Sparkassen

Name nachfragende Person bzw. Partner

Erklärung über den Besitz und die Haltung eines Kfz

(Die Angaben sind aus der Sicht der nachfragenden Person bzw. ggf. deren Partner zu machen)

Gegenwärtig halte oder besitze ich kein Kraftfahrzeug. Ich weiß, dass ich die Stadt Seelze, Abt. Soziale Leistungen zu unterrichten habe, wenn ein Kraftfahrzeug angeschafft und/oder betrieben wird.

Ich bin Halter eines Kfz (laut Eintragung im Fahrzeugschein/Fahrzeugbrief).

!!! Bitte Kraftfahrzeugschein in Kopie beilegen !!!

Ich bin Halter seit: _____

Typ des Fahrzeuges/Hersteller _____

Amtliches Kennzeichen: _____

Baujahr: _____

PS/KW: _____

Hubraum: _____

Monatliche Belastung (Steuer, Versicherung): _____

Kilometerstand: _____

Das Kfz ist zugelassen Das Kfz ist nicht zugelassen

Das Fahrzeug hat meines Erachtens einen Verkaufswert in Höhe von ca. _____

Ich bin Besitzer (Nutzer) eines Kfz

Typ des Fahrzeuges/Hersteller _____

Amtliches Kennzeichen: _____

Das Kfz ist zugelassen auf _____

Nach §§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) besteht im Rahmen der Mitwirkung die Verpflichtung, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen. Die obigen Angaben werden benötigt um beurteilen zu können, ob ein etwaig vorhandenes Kraftfahrzeug unter die Schutzbestimmungen des § 90 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) fällt oder es sich um einen verwertbaren Vermögensgegenstand handeln könnte.

Die Angaben können gem. § 118 Abs. 4 Nr. 6 SGB XI durch das Sozialamt bei der zuständigen Kraftfahrzeugzulassungsstelle überprüft werden.

Die Bestimmung der §§ 60 ff SGB I sowie § 263 Strafgesetzbuch (StGB) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Ärztliche Bescheinigung § 70 SGB XII
zum Antrag auf Gewährung von
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
zur Vorlage beim Sozialamt

(Vordruck bitte deutlich und lesbar ausfüllen)

Personalien des Antragstellers/der Antragstellerin

Familiennamen

Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Diagnosen

Hauptdiagnose:
(keine ICD-Nummern)

Weitere Diagnosen:
(keine ICD-Nummern)

Die Leistung kommt nur in Betracht, wenn dadurch die Unterbringung in eine stationäre Einrichtung vermieden oder aufgeschoben werden kann.

Liegen diese Voraussetzungen bei Ihrer Patientin/Ihrem Patienten vor?

Ja

Nein

Umfang des Bedarfs der Hilfe bei hauswirtschaftlichen Verrichtungen (z.B. Einkäufe, Wäsche waschen, Reinigung der Wohnung) wöchentlich:

1 Stunde

2 Stunden

(max.) 3 Stunden

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des behandelnden Arztes

Zurück an
Stadt Seelze
- Abt. 22.2 Soziale Leistungen -
Rathausplatz 1
30926 Seelze

AZ: 22.2 – Team Pflege

Name nachfragende Person bzw. Partner

Erklärung der/des Beschäftigten

Persönliche Angaben

Name, Vorname: _____
Anschrift: _____
Telefon: _____
Steueridentifikationsnummer: _____
Staatsangehörigkeit: _____
Rentenversicherungsnummer: _____

Falls die Rentenversicherungsnummer nicht angegeben werden kann:

Geburtsname: _____
Geburtsdatum, Geburtsort: _____
Geschlecht weiblich männlich divers

Status bei Beginn der Beschäftigung

Ich erhalte Leistungen nach dem SGB XII (HLU/Grundsicherung) Ja Nein

Ich erhalte Leistungen nach dem SGB II (sog. „Bürgergeld“) Ja Nein

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Ihnen aus dem MiniJob zufließenden Einnahmen ggf. auf Ihre Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII angerechnet werden und ggf. mindern könnten. Außerdem sind Sie im Rahmen Ihrer Mitwirkungsverpflichten verpflichtet, die Aufnahme des MiniJobs gegenüber der leistungsgewährenden Stelle anzuzeigen, welche Sie auch über die aktuellen Freibeträge u.ä. informiert.

Ich bin gesetzlich krankenversichert Ja Nein

(bei nein: Bitte Nachweis über stehende private Krankenversicherung beifügen)

Es besteht eine verwandtschaftliche bzw. familiäre Beziehung zum Arbeitgeber (Antragsteller)

Nein

Ja, ich bin _____ (z.B. Lebensgefährtin, Tochter, Bruder etc.)

Ich lebe im gleichen Haushalt wie der Arbeitgeber (Antragsteller)

Nein

Ja

Vergütung

Zwischen _____ (Name Arbeitgeber) und mir wurde vereinbart, dass ich folgende Vergütung erhalte:

Stundensatz pro Stunde = _____ €

Bitte beachten, sozialhilferechtlich wird der gesetzliche Mindestlohn übernommen bzw. erstattet. Dieser ist auch mindestens zu vereinbaren und beträgt seit 01/2024 insgesamt 12,41 €/Stunde.

Die Stundenvergütung soll vom Sozialamt direkt an mich überwiesen werden.

IBAN: _____

Weitere Beschäftigungen

Es besteht/bestehen derzeit ein/mehrere Beschäftigungsverhältnis(se) bei (einem) anderen Arbeitgeber(n)

Nein

Ja, ich übe derzeit folgende Beschäftigungen aus (ggf. auf Rückseite notieren):

Beschäftigungsbeginn	Arbeitgeber (ggf. mit Adresse)	Die weitere Beschäftigung ist
		<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> mit Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> ohne Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> mehr als geringfügig entlohnt
		<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> mit Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> ohne Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> mehr als geringfügig entlohnt

Hinweis / Erläuterung:

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (MiniJob) liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 538,00 € (Stand: seit 01/2024) nicht übersteigt. Sofern ein Minijobber von seinem Recht auf die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht (siehe unten) Gebrauch macht, ist er in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungsfrei und erhält dementsprechend seinen Lohn „Netto wie Brutto“.

Es ist möglich, **neben** einer (normal entlohnten, nicht geringfügig entlohnten) „**Hauptbeschäftigung**“ in einem „**MiniJob**“ tätig zu sein. Mehrere „MiniJobs“ neben einer versicherungspflichtigen „Hauptbeschäftigung“ sind jedoch nicht möglich, da dann die Pauschalbeitragsregelungen nicht mehr zu Anwendung kommen.

Werden mehrere geringfügig entlohnte „MiniJobs“ (ohne gleichzeitiger versicherungspflichtiger Hauptbeschäftigung) ausgeübt, so darf der Gesamtbetrag 538,00 € monatlich (im Jahresdurchschnitt) nicht übersteigen.

Die Addition der bereits ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen („MiniJobs“) und des nunmehr anzumeldenden neuen „MiniJob“ ergibt einen Betrag, der regelmäßig 538,00 € übersteigt.

Ja

Nein

Rentenversicherungspflicht

Arbeitnehmer, die eine geringfügige Beschäftigung (538,00 € Minijob) ausüben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Eine Ausnahme hiervon bilden allerdings folgende Personen: Altersvollrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze und Versorgungsbezieher nach Erreichen einer Altersgrenze (z.B. Ruhestandsbeamte, Bezieher einer berufsständischen Altersversorgung) sowie Arbeitnehmer, die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nie rentenversichert waren.

Ein – grundsätzlich rentenversicherungspflichtiger – Minijobber kann die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen. In diesem Fall entrichtet allein der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung. Achtung: Damit werden keine vollen Ansprüche in der Rentenversicherung erworben.

Sofern kein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht gestellt wird, beträgt der Eigenanteil des Minijobbers grundsätzlich 13,6 % des gezahlten Lohns. Das ist die Differenz zwischen dem vollen Beitragssatz zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 % und dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers in Höhe von 5 % (bei MiniJobs in Privathaushalten). Liegt jedoch das Entgelt des Beschäftigten in seinem 538,00 € Minijob oder in mehreren nebeneinander ausgeübten 538,00 € Minijobs zusammen unter 175,00 € und wird keine rentenversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung ausgeübt, ist der Gesamtbeitrag min. von 175,00 € zu berechnen. Er beträgt damit monatlich mindestens 32,55 € (18,6 % von 175,00 €). Der Arbeitgeber trägt seinen Anteil nur vom tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelt, während der Minijobber den Rest bis zum dem Mindesteigenbetrag von 32,55 € aufzubringen hat.

Berechnungs-Beispiel:

Im Rahmen der Sozialhilfe sollen Leistungen für eine Haushaltshilfe in Höhe von 148,92 € erbracht werden (Grundsätzlicher Höchstbetrag bei 3 Std pro Woche à 12,41 € und 4 Wochen im Monat).

Gesamtbeitrag	(18,6 % von 175,00 €)	32,55 €
<u>abzgl. Arbeitgeberanteil (Sozialamt) (5 % von 149,00 €)</u>		<u>- 7,45 €</u>
Arbeitnehmeranteil (= Einbehaltung vom Lohn)		25,10 €

Für die Haushaltshilfe würden in diesem Fall daher nicht ein Betrag i.H.v. 148,92 €, sondern lediglich insgesamt 123,82 € als Sozialhilfeleistung überwiesen werden können.

Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, sollte das beigefügte „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ gelesen werden. Ggf. empfiehlt sich auch eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung. Weitergehende Informationen können außerdem auch im Internet unter www.Minijob-zentrale.de gefunden werden.

Erklärung

- Ich beziehe bereits eine Vollrente wegen Alters, bin Ruhestandsbeamtin/er, beziehe (nach Erreichen einer Altersgrenze) eine berufsständische Altersversorgung (z.B. als Arzt, Apotheker, Architekt) oder war bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nie rentenversichert und unterliege damit nicht der grundsätzlichen Versicherungspflicht in der Rentenversicherung.
- Ich beantrage die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Das „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ habe ich zur Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.
- Ich stelle keinen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Mir ist hierbei bewusst, dass in diesem Fall die Versicherungsbeiträge von meinem Lohn einbehalten und mir entsprechend weniger ausgezahlt werden wird. Mir ist außerdem bewusst, dass ich ggf. mit etwaigen Nachforderungen zu rechnen habe, soweit versehentlich geringere als die tatsächlich zu zahlenden Beitragsbeträge einbehalten wurden.

Ort, Datum

Unterschrift

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Arbeitnehmer/-innen, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der von der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den/die Arbeitnehmer/-in ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den/die Arbeitnehmer/-in und gegebenenfalls sogar den/die Ehepartner/-in.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der/die Arbeitnehmer/-in von ihr befreien lassen. Hierzu ist der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitzuteilen, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gewünscht ist. Übt der/die Arbeitnehmer/-in mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der/die Arbeitnehmer/-in alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden. Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs bei der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der/die Arbeitgeber/-in der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der/die Arbeitgeber/-in den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den/die Arbeitnehmer/-in entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der/die Arbeitnehmer/-in nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein/e Arbeitnehmer/-in für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

Zurück an
Stadt Seelze
- Abt. 22.2 Soziale Leistungen -
Rathausplatz 1
30926 Seelze

AZ: 22.2 – Team Pflege

Name nachfragende Person bzw. Partner

Vollmacht

Ich
(Name und Vorname des Vollmachtgebers)

geb.:
in

wohnhaft:

erteile hiermit Vollmacht an

(Name, Vorname der bevollmächtigte Person)

(Geburtsdatum der bevollmächtigte Person)

(Adresse und ggf. weitere Kontaktdaten der bevollmächtigten Person)

Die Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen folgend aufgeführten Angelegenheiten zu vertreten:

- Die Vertrauensperson darf mich gegenüber der Stadt Seelze – Abteilung Soziale Leistungen – hinsichtlich der dort anhängigen Verfahren vertreten. Sie darf hierbei insbesondere alle Willenserklärungen in meinem Namen abgeben.
- Die Vertrauensperson darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und diese ggf. im Original vorlegen kann.

Die Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift Vollmachtgeber

Zurück an
Stadt Seelze
- Abt. 22.2 Soziale Leistungen -
Rathausplatz 1
30926 Seelze

AZ: 22.2 – Team Pflege

Name nachfragende Person bzw. Partner

**Einverständniserklärung – Auskunftsermächtigung
für Kranken-/Pflegeversicherung**

Hiermit wird die Kranken- bzw. Pflegekasse

(Name, Sitz und Versicherungsnummer – soweit bekannt)

ermächtigt, betreffend

(Name, Vorname, Geburtstag des Versicherungsnehmers)

der Stadt Seelze – Abt. 22.2 Soziale Leistungen – Auskünfte zum Versicherungsverhältnis bzw. den bezogenen Leistungen zu erteilen sowie ggf. Kopien der dort vorhandenen Gutachten zur Verfügung zu stellen.

Diese Einverständniserklärung jederzeit widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Zurück an
Stadt Seelze
- Abt. 22.2 Soziale Leistungen -
Rathausplatz 1
30926 Seelze

AZ: 22.2 – Team Pflege

Name nachfragende Person bzw. Partner

Bescheinigung zur Kapitalversicherung (Sterbegeld)
(bitte vom Versicherer ausfüllen lassen)

Kapitalversicherung der _____
(Versicherungsgesellschaft)

Vertragsnummer: _____

Versicherte Person: _____
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

1. Die Versicherung wurde abgeschlossen am _____
2. Es handelt sich um eine reine Bestattungsvorsorge, d.h. grundsätzlich dient die Versicherungssumme nur der Deckung der Bestattungs- und ggf. Grabpflegekosten. Zusätzliche Leistungen (z.B. erhöhte Versicherungsleistung bei Unfalltod) sind nicht vorgesehen, bzw. haben keine Auswirkung auf die Beitragshöhe
 Ja
 Nein. Bitte die zusätzlich versicherten Leistungen/Risiken unter Ergänzungen/Sonstiges ausführen. Wenn möglich, den Beitragsanteil für die zusätzlichen Leistungen angeben.
 Keine Angabe möglich. Bitte den Grund hierfür unter Ergänzungen/Sonstiges ausführen
3. Die (garantierte) Versicherungssumme beträgt _____
4. Die Versicherung hat ein Ablaufdatum an dem eine Auszahlung erfolgt
 Nein, die Auszahlung erfolgt erst mit Tod der versicherten Person
 Ja, und zwar am _____
5. Der aktuelle Rückkaufswert zum _____ beträgt _____
6. Der (aktuelle) monatliche Beitrag beträgt _____ und ist min. bis zum _____ zu zahlen.

Danach

- läuft die Versicherung beitragsfrei weiter
 erfolgt eine Auszahlung der Versicherungssumme

7. Ergänzungen / Sonstiges
- _____

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel der Versicherung

Anmerkung: Die obigen Auskünfte sind erforderlich um klären zu können, ob bzw. inwieweit eine Verwertung dieses Vermögensgegenstandes zu erfolgen hat oder ob aus Härtefall-Gesichtspunkten ein sozialhilferechtlicher Verwertungsschutz anzuerkennen ist.

Mietbescheinigung

1. Allgemeine Angaben

Name und Anschrift des Mieters:	
Name und Anschrift des Vermieters:	
Die gesamte Miete (Überweisungsbetrag) beträgt zurzeit	€
Anzahl der Personen, die in der Wohnung leben	
Größe der Wohnung	m ²

2. Aufschlüsselung der Mietkosten

Höhe der Kaltmiete	€
Nebenkosten(abschlag) – ohne Heizkosten	€

3. Heizkosten

a) Art der Heizung

Gas Öl E-Heizung

b) Art der Kochfeuerung (Herd)

Elektroherd Gas- oder Ölherd

c) Warmwasserbereitung

über Strom (z.B. Boiler) über Gas/Öl (Therme)

d) Für die Heizkosten wird ein Abschlag erhoben

Nein, läuft über separaten Anbeiter Ja, in Höhe von _____

4. Mietsicherheit

Es wurde keine Mietsicherheit geleistet.

Es wurde eine Mietsicherheit in Höhe von _____ geleistet.

Ort, Datum

Unterschrift

Name nachfragende Person bzw. Partner

Fragebogen – Unterhaltspflichtige

(Die Angaben sind aus der Sicht der nachfragenden Person bzw. ggf. deren Partner zu machen)

1. Partnerschaft

- 1.1 Ich bin geschieden oder getrennt lebend von meiner/meinem Ehe- oder Lebenspartner/-in
 Ja Nein

Falls Ja: Angabe der Kontaktdaten

- 1.2 Bei Trennung/Scheidung: Wurde Unterhalt / Trennungsunterhalt festgesetzt bzw. aktuell beantragt?
 Ja Nein

Falls Ja: Bitte Unterlagen (z.B. Beschluss/Urteil etc.) beifügen.

2. Kinder

Ich habe leibliche – oder adoptierte – Kinder
 Ja Nein

Falls ja: Angabe der Kontaktdaten sowie Angaben zum ausgeübten Beruf (vgl. Hinweis unten)

3. Eltern

- 3.1 Meine leibliche (oder Adoptiv-)Mutter lebt noch
 Ja Nein

Falls ja: Angaben der Kontaktdaten sowie Angaben zum ausgeübten Beruf (vgl. Hinweis unten)

- 3.2 Mein leiblicher (oder Adoptiv-)Vater lebt noch
 Ja Nein

Falls ja: Angaben der Kontaktdaten sowie Angaben zum ausgeübten Beruf (vgl. Hinweis unten)

Hinweis:

Der Übergang des Unterhaltsanspruchs ist u.a. gegenüber volljährigen Kindern und Eltern dann ausgeschlossen, wenn das Jahreseinkommen weniger als 100.000 € brutto beträgt. Sie werden daher auch um Hinweise zum möglichen Einkommen der grundsätzlichen unterhaltspflichtigen Personen gebeten. Hierfür sind die Angabe des (ausgeübten) Berufs ausreichend, da sich hierdurch Rückschlüsse auf das Jahresgehalt ergeben können.

Ort, Datum

Unterschrift

Auszug aus dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)

§ 60 SGB I Angabe von Tatsachen

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
 1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- (2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 66 SGB I Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbstständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch

§ 263 Betrug

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 4. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,
 5. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,
 6. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,
 7. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger mißbraucht oder
 8. einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.
- (4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.
- (5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.
- (6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).
- (7) (weggefallen)

Zurück an
Stadt Seelze
- Abt. 22.2 Soziale Leistungen -
Rathausplatz 1
30926 Seelze

AZ: 22.2 – Team Pflege

Name nachfragende Person bzw. Partner

Tätigkeitsnachweis Haushaltshilfe
(grds. pro Kalendermonat)

Monat: _____

Name und ggf. Anschrift der Haushaltshilfe – soweit nicht bereits bekannt

Datum und Stundenzahl, bzw. Uhrzeit	Tätigkeiten (stichpunktartig)	Unterschrift Haushaltshilfe

Ort, Datum

Unterschrift

Zurück an
Stadt Seelze
- Abt. 22.2 Soziale Leistungen -
Rathausplatz 1
30926 Seelze

AZ: 22.2 – Team Pflege

Name nachfragende Person bzw. Partner

Tätigkeitsnachweis Haushaltshilfe
(grds. pro Kalendermonat)

Monat: _____

Name und ggf. Anschrift der Haushaltshilfe – soweit nicht bereits bekannt

Datum und Stundenzahl, bzw. Uhrzeit	Tätigkeiten (stichpunktartig)	Unterschrift Haushaltshilfe

Ort, Datum

Unterschrift